

Abweichendes Votum der CDU-Fraktion zur Stellungnahme zum Landkreisneugliederungsgesetz

Der vorliegende Gesetzentwurf zum Landkreisneugliederungsgesetz – BbgLkNG im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform genügt nicht den Anforderungen nach § 98 BbgLV und ist zurückzuweisen.

Die geplanten Reformmassnahmen sind anzuhalten und nicht weiter fortzusetzen.

Begründung:

Die vorgelegte Kreisneugliederung ist sichtbarer Ausdruck eines untauglichen und unangemessenen Reformkonzepts, das einzelne Landkreise von einer Kreisneugliederung sogar gänzlich ausnimmt, ohne dass es dafür eine klare Regelung gibt, während es anderen die Lasten der Reform durch Polifusionen überproportional aufbürdet. Es werden hohe Disparitäten sowohl hinsichtlich der Flächengrösse als auch der Einwohnerzahlen geschaffen. Obwohl Kreisfusionen als das zentrale Element der Zukunftssicherung ausgegeben werden, wird die Frage einer allgemeinen Fusionspflicht überhaupt nicht geregelt sondern Ermessensentscheidungen überlassen.

Die selbst gewählten Kriterien für eine Kreisneubildung sind überwiegend so vage formuliert, dass sie der Beliebigkeit jeden Raum lassen. Beispiele mögen sein: Die Landkreise sollen „*in der Regel mehr als 175 000 Einwohnerinnen und Einwohner haben*“, es können aber auch weniger sein, oder „*möglichst viele*“ (Sektoralkreise), ja sogar das im Koalitionsvertrag selbst gesteckte Ziel, maximal 10 Landkreise, wird aufgegeben zugunsten: „*Die Zahl der kreislichen Verwaltungen soll deutlich reduziert werden*“. Nichtsdestoweniger werden sogenannte Hauptkriterien als „Harte Kriterien“ bezeichnet, was sich angesichts der vagen Formulierung eigentlich bereits von selbst verbietet. Kaum aufgestellt, werden sie umgehend wieder relativiert. So kann sich niemand auf die Kriterien berufen, alles ist möglich.

Selbst Landtagsbeschlüsse, eine Kreisgebietsreform nur auf der Grundlage einer umfassenden Funktionalreform durchzuführen, werden übergangen, ja, „*Diesem Ansatz wird entgegengetreten*“. Der nun vorgelegte Entwurf eines Funktionalreformgesetzes reduziert den ursprünglichen Impetus auf eine Personalentlastungsmassnahme der Landesverwaltung im Rahmen der ohnehin durchzuführenden Personalanpassungsmassnahmen in den Ministerien gemäss Personalbedarfsplanung des Landes für 2020. Die Massnahmen betreffen zu über 90 % das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft. Schulen, Landwirtschaft: Fehlanzeige. Das für die Erledigung der übertragenen Aufgaben „erforderliche“ Personal wird vom Land beigelegt und bleibt Landespersonal, diese Arbeitsplätze stehen mithin kreislichen MitarbeiterInnen nicht zur Verfügung.

Ebensowenig wird noch konsequent das Ziel verfolgt, in angeblich erforderlicher Anpassung an prognostizierte finanzielle Rahmenbedingungen Einsparungen an Verwaltungsaufwand durch die Kreisgebietsreform zu erzielen: „*Ist die Reform der Landkreisstruktur kein Sparprojekt*“, was bei den von der Fusion ausgenommenen Landkreisen ohnehin nicht zutrifft und auch nicht für die Einkreisung bisher kreisfreier Städte. Dort müssten die kostengünstigen Symbiosen von gemeindlicher und kreislicher Verwaltung aufgelöst werden. Nicht zuletzt zeigen die Ergebnisse der Reform in Mecklenburg-Vorpommern, dass der Effekt der Flächenvergrösserung hier wie dort nicht angemessen berücksichtigt wurde und wird.

Die zum Prinzip erhobene Bildung von Landkreisen strahlenförmig ausgehend von Berlin verfolgt geradezu imaginäre Effekte („*Sozioökonomischer Ausgleich*“) und steht in scharfem Kontrast zum konzentrisch aufgebauten Landesentwicklungsplan. Die Koppelung von berlinnahen Regionen mit berlinfernen, die völlig unterschiedliche Problemlagen und völlig unterschiedliche, ja gegensätzliche Entwicklungsbedürfnisse haben, erzeugt hohe Spannungen. Das Land entledigt sich damit der Sorge

um die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen, indem dies zu einer kreisinternen Angelegenheit wird. Gleichzeitig verlieren diese so fusionierten Regionen ihre eigenständige Wahrnehmung ihrer Belange gegenüber dem Land.

Während auf der einen Seite geradezu monströse Kreisgebilde und damit Verwaltungen formuliert werden, wachsen die Kreistage, ebenfalls Organe der Selbstverwaltung, nicht entsprechend mit, trotz einer Vervielfachung der Zuständigkeitsbereiche, sondern verharren praktisch auf dem derzeitigen Niveau (Steigerung max 10 %), eine unerträgliche Schwächung der bürgerschaftlichen Repräsentanz. Wenn es heisst: *„Vor allem im Interesse des bürgerschaftlichen Engagements der auf der Kreisebene ehrenamtlich Tätigen soll eine Obergrenze für die Flächenausdehnung von 5.000 km² nicht überschritten werden“*, so fragt man sich schon, wie dieses Ehrenamt überhaupt vom Gesetzgeber gesehen wird. Tatsächlich musste die Obergrenze so hoch gewählt werden, um nicht bestimmte Kreisneubildungen zu behindern.

Es ist immer weniger deutlich, welchen Zielen die Verwaltungsstrukturreform dienen soll und dass die Massnahmen überhaupt dem öffentlichen Wohl dienen. Verblieben sind nach vielfältigen Äusserungen des Innenministers die Schaffung effizienter, zukunftsfester (Gross-)Verwaltungen. Doch ist daran zu erinnern, dass dies nicht in der Regelungskompetenz des Landes liegt, sondern innerhalb des Selbstverwaltungsrechts nach Kommunalverfassung den Kommunen selbst obliegt.

Der Auftrag des Landtags, Beschluss 6/247-B, „Grundlage der umfassenden Verwaltungsstrukturreform muss ein ausgewogenes Finanzierungskonzept mit der Zielstellung der dauerhaften Handlungsfähigkeit der Landkreise, Städte und Gemeinden sein.“, ist nicht im Mindesten erfüllt, ja, es zeichnen sich bereits neue Finanzierungsdefizite ab, wie z.B. durch das Funktionalreformgesetz.

Nach Auffassung der CDU- Fraktion im Kreistag Uckermark rechtfertigt der geringe Nutzen der beabsichtigten Landkreisneugliederung im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform Brandenburgs im Verhältnis zu den sehr erheblichen Belastungen nicht, die den Landkreisen durch GG Art 28 verbürgte Bestandsgarantie aufzuheben und das ganze Land einer Umwälzung zu unterziehen, die so nicht dem öffentlichen Wohl entspricht.